# Satzung

**Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr 1
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben 1
§ 3 Gemeinnützigkeit 2
§ 4 Rechtsgrundlagen 2
§ 5 Mitgliedschaft 2
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 2
§ 7 Mitgliedsbeiträge 3
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft 3
§ 9 Organe des Vereins 4
§ 10 Mitgliederversammlung 4
§ 11 Vorstand 5
§ 12 Kassenprüfung 6
§ 13 Protokolle 6
§ 14 Satzungsänderungen 7
§ 15 Auflösung des Vereins 7
§ 16 Schlussbestimmungen 7
§ 17 Inkrafttreten 7

ENTWURF

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein 1920 Hockenheim e. V.“ (umgangssprachlich ASV Hockenheim, nachfolgend Verein genannt).
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung
   a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes sowie die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten;
   b) des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes;
   c) der Jugendarbeit, insbesondere die Heranführung junger Menschen an eine umwelt-, natur- und tierschutzgerechte Fischerei;
   d) des Angelsports, insbesondere der Ausübung des sportlichen Fischens in der Freizeit in den heimatlichen Gewässern.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Ökosysteme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der Allgemeinheit. Diese Ziele werden insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verfolgt:
   a) Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Fischerei;
   b) Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes insbesondere durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes;

c) Schutz und Gesunderhaltung sowie Hege und Pflege der gepachteten oder vereinseigenen Gewässer, z.B. durch Säuberungsarbeiten im Gewässer und entlang der Uferzonen durch Ausschneiden von Bäumen und Buschwerk,
d) Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände;
e) Förderung der Jugendarbeit, Jugendpflege und Jugendbildung, z. B. durch Unterstützung von Lehr- und Schulungsmaßnahmen;
f) die Pflege der Kameradschaft durch gemeinsame fischereiliche Veranstaltungen;
g) Information der Mitglieder.

(3) Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden erwerben.
(4) Die politische, rassische und konfessionelle Neutralität des Vereins ist zu wahren.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
(4) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

**§ 4 Rechtsgrundlagen**

(1) Diese Satzung, die Satzungen der Landesverbände, bei denen der Verein Mitglied ist, sowie Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.

**§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die sich in Textform beim Vorstand angemeldet hat und bereit ist, den Vereinszweck zu akzeptieren und zu fördern.
(2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
(3) Ein Mitglied, das sich besondere Verdienste um Verein und Angelsport erworben hat, kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist vereinsbeitragsfrei.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
(2) Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein zugehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern, Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienste, fristgerechte Abgabe der Fangstatistik) zu erfüllen.
(4) Änderungen der persönlichen Daten sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

ENTWURF

(5) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
(6) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten nach dieser Satzung oder nach einer Ordnung des Vereins, ist der Verein berechtigt, Sanktionen gegen dieses Mitglied zu verhängen.
(7) Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zwecks die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder zu erfassen und zu speichern. Die Datenerfassung dient insbesondere der Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe im Verein, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, dem Verein und dem Verband. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Der Verein stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Im Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für den Landesverband und Bundesverband nicht enthalten.
(3) Die Beiträge sind im Voraus zu leisten und werden durch den Kassenwart kassiert oder abgebucht.
(4) Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr nach Festsetzung durch die Mitglieder- (Haupt-) Versammlung zu entrichten.
(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
    a) Austritt, welcher durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen hat. Die Austrittserklärung muss bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum Ende des gleichen Jahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Jahresende verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
    b) Ausschluss, welcher erfolgt, wenn ein Mitglied
        a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
        b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
        c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
        d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereines wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
        e) vorsätzlich Vereinseigentum oder dem Verein zur Nutzung überlassene Objekte/Gegenstände beschädigt/zerstört hat,
        f) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
        g) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist.
        h) Tod, welcher ein sofortiges Ausscheiden bewirkt.
(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter einmonatiger Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht der Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss binnen

ENTWURF

einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Über die Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(3) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf
   a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung);
   b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern;
   c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

   Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

(4) Mit dem Ende Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet, die Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr ist verpflichtend. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

**§ 9 Organe des Vereins**

(1) Organe des Verbands sind:
   a) die Mitgliederversammlung (im Sinne des § 32 BGB);
   b) der Vorstand.

**§10 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitglieder- (Haupt-) Versammlung stattzufinden. Die Mitglieder- (Haupt-) Versammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht eingegangenen Anträge sowie unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform (z.B. Homepage, E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag oder dem auf den Veröffentlichungstag der Pressemitteilung folgenden Tag. Anträge zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Vor der ordentlichen Mitglieder- (Haupt-) Versammlung ist eine Prüfung der Kasse durchzuführen.

(2) Aufgaben der Mitglieder- (Haupt-) Versammlung, in besonderen Fällen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind
   a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstands;
   b) die Entlastung des Vorstandes;
   c) die Wahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre. Die Zusatzwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes kann jährlich erfolgen;
   d) die Wahl der Kassenprüfer;
   e) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder;
   f) Satzungsänderungen;
   g) die Auflösung des Vereins nach § 16.

(3) Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen sind Mitgliederversammlungen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens vierteljährlich, anzusetzen. Auf den Mitgliederversammlungen sind die Vorstandsbeschlüsse, Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes bekanntzugeben sowie vereinsinterne Angelegenheiten zu besprechen.

(4) Eine außerordentliche Mitglieder- (Haupt-) Versammlung muss in Textform einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe der Gründe beim Vorstand in Textform beantragt.

(5) Die Versammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Versammlungen sind immer beschlussfähig, gleichgültig, wie viele Mitglieder

ENTWURF

anwesend sind. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer Jugendliche unter 18 Jahren.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, siehe § 13.

**§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassenwart, Gewässerwart, Jugendwart, Sportwart und sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf.

(3) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

(4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Aufgabengebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche nachfolgende Aufgabenverteilung präzisiert, ergänzt oder ändert. Im Allgemeinen stellen sich die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder wie folgt dar:

a) Der 1. Vorsitzende führt, delegiert, kontrolliert und optimiert die Vereinsarbeit. Er hat die Unterschriftenbefugnisse für Vereinskorrespondenz bzw. Rechtsgeschäfte. Er überwacht, dass der Verein sich an die Vereinssatzung hält. Er treibt die Erfüllung des Vereinszwecks voran. Er plant und optimiert Abläufe der Vereinsarbeit. Der 1. Vorsitzende kontrolliert und überwacht die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Er bereitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen vor, beruft diese ein und leitet diese. Er informiert die Mitglieder über Neuigkeiten im Vereinsleben oder in der Vereinsverwaltung. Er repräsentiert den Verein nach außen und innen, dazu vertritt er den Verein bei Ämtern, Behörden, Interessenverbänden und Institutionen. Er ist Bindeglied zu Verbänden und Dachorganisationen, er leistet Öffentlichkeitsarbeit und verantwortet die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen, Organisationen und Ämtern im Sinne des Vereinszwecks. Er vertritt den Verein stets positiv im gesellschaftspolitischen Bereich, kooperiert mit anderen Vereinen. Er erstellt einen Jahresbericht und legt diesen den Mitgliedern vor.

b) Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung zu vertreten und ihn durch seine Mitarbeit in der Vereinsführung zu unterstützen.

c) Der Schriftführer führt die Anwesenheitslisten und fertigt zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die Protokolle an. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Er ist zuständig für eine kooperative Zusammenarbeit mit der Presse, das Erstellen der Presseberichte und Pressemitteilungen sowie deren Veröffentlichung in der Presse und auf der Vereinshomepage, den Versand der Einladungen für die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und für besondere Vereinsveranstaltungen wie z.B. Fischerfest und Jahres-Abschlussfeier.

d) Dem Kassierer obliegt nach den üblichen kaufmännischen Gepflogenheiten und der Satzung die Buch- und Kassenführung des Vereins. Der Kassier ist zuständig für die planmäßige, lückenlose, zeitliche und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge. Ferner fertigt der Kassierer für die Mitgliederversammlung den Jahreskassenbericht und bereitet turnusgemäß die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vor. Ferner obliegt dem Kassierer die Führung der Mitgliederkartei sowie die Organisation und Überwachung des ordnungsgemäßen Einzugs der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträgen und Umlagen.

e) Der Gewässerwart ist zuständig für die Aufsicht über die Vereinsgewässer, für die Hege und Pflege sowie die Förderung der Belange der Vereinsgewässer. Er ist zuständig für die Kontrolle

ENTWURF

des Geländes (u.a. Zaunkontrolle, Wegesicherheit / Verkehrssicherungspflicht z.B. Gefahr von stürzenden/abstürzenden Bäumen/Ästen), er organisiert Reinigungsaktionen und Arbeitseinsätze des Vereins. Er informiert die Mitglieder über alle gesetzlichen Bestimmungen auf fischereirechtlichem, wasserschutzpolizeirechtlichem und umweltschutzrechtlichem Gebiet, er überwacht die Einhaltung von Vorschriften und der Gewässerordnung, er veranlasst in Abstimmung mit dem Vorstand mindestens jährlich den Fischbesatz. Er handelt eigenverantwortlich bei Gefahr im Verzug, er ergreift unverzüglich Maßnahmen aufgrund seiner oder von Mitgliedern oder Dritten gemeldeten Beobachtungen. Der Gewässerwart überwacht die Wasserqualität und dokumentiert die Mess-Ergebnisse. Er führt Verhandlungen zur Pachtung der Vereinsgewässer und schließt die Verträge ab. Er erstellt einen Jahresbericht.

f) Der Jugendwart ist zuständig für die Organisation und Durchführung von sportfischereilichen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten der Jugendgruppe mit allen erforderlichen und zugehörigen Aufgaben (u.a. Strecken-Reservierungen, Organisation und Vorhalten der notwendigen Fischereischeine und Gewässerkarten), er erstellt einen Jahresbericht.

g) Der Sportwart ist zuständig für die Organisation und Durchführung von sportfischereilichen Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten mit allen erforderlichen und zugehörigen Aufgaben (u.a. Strecken-Reservierungen, Organisation und Vorhalten der notwendigen Fischereischeine und Gewässerkarten), er erstellt einen Jahresbericht.

(5) In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden auf unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Es ist ihnen jedoch in jeder Hauptversammlung das Vertrauen auszusprechen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden bei der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(9) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Hauptversammlung zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

(10) Die Vertretungsmacht des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden ist bei Rechtsgeschäften auf max. € 500,- beschränkt.

(11) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

(12) Vorstandssitzungen werden im Interesse des Vereins vom Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(13) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.

**§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.

(2) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

ENTWURF

**§ 13 Protokolle**

(1) Über jede Mitgliederversammlung sowie über jede Vorstandssitzung ist nach der Versammlung oder Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt der Versammlung sowie alle Anfragen, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt.

(2) Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden bzw. vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

**§ 14 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen können vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(2) Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens eines Gerichts, z.B. des Registergerichts, einer Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen, er hat die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für caritative wohltätige Einrichtungen zu.

**§ 16 Schlussbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 17 Inkrafttreten**

(1) Die Beschlussfassung für die vorliegende Satzung erfolgte in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 13.03.2020.

(2) Die Satzung ersetzt die Satzung vom 26. Februar 1992 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

ENTWURF